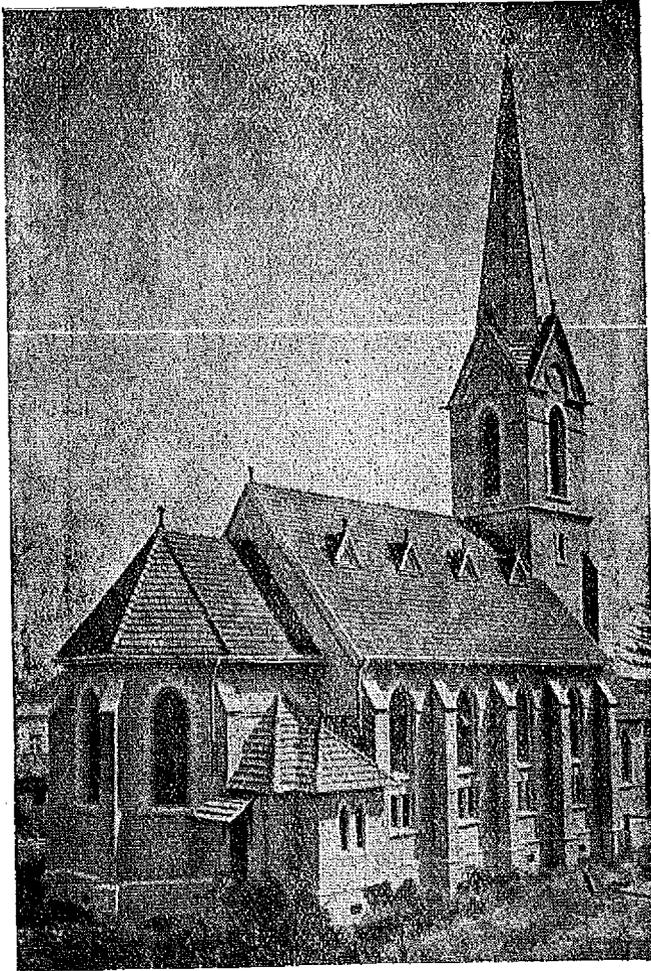


Bericht
über
die 1. Kirchenversammlung des Bundes
der Synoden

São Leopoldo, 14.-16. Mai 1950





In der Christus-Kirche in São Leopoldo fanden die Eröffnungsfeier und die Gottesdienste in den Tagen der Kirchenversammlung statt.

Die 1. Kirchenversammlung

des Bundes der Synoden — Federação Sinodal.

Vom 14. bis zum 16. Mai 1950 fand in São Leopoldo die erste Kirchenversammlung des Bundes der Synoden statt. Der Tagung gingen voraus eine Sitzung des Rates des Bundes am Sonnabend, den 13. Mai, abends im Synodalhause, welche die Tagesordnung für die Versammlung feststellte, und am Sonntag ein Jugendgottesdienst, den Herr Oberkirchenrat Joh. Bartelt in der Christus-Kirche um 8 Uhr morgens hielt, und der Hauptgottesdienst, in dem eine grosse Gemeinde sich unter die Predigt D. Martin Niemoellers stellte von dem Glauben, der die Welt überwunden hat (1. Joh. 5, 4—5).

Die Kirchenversammlung wurde am *Sonntag Abend* mit einem Gottesdienst und einer anschliessenden Feier in der Kirche eröffnet. P. R. Sänger predigte im Gottesdienst über 1. Joh. 5, 1—5, von Glaube und Liebe als Kennzeichen der Kirche. Die nachfolgende Feier leitete der Vize-Präsident des Bundes, P. Ernst Schlieper. Er begrüßte die Kirchenversammlung, die Gemeinde und die geladenen Gäste, die auch am Gottesdienst teilgenommen hatten: S. Exz. den Herrn Governador des Staates Rio Grande do Sul, Dr. Walter Jobim, den Vertreter der Gesetzgebenden Kammer des Staates, Dep. Frederico Guilherme Schmidt, und die mit ihm erschienenen Staatsdeputierten, den Präfekten von São Leopoldo, Dr. Mario Sperb, die unter Führung ihres Präsidenten, Dr. Victor Schmidt, anwesenden Mitglieder der Munizipalkammer, den Kommandanten der Garnison von São Leopoldo, Coronel Mourão Filho, den Bischof Athalicio Pithan als Vertreter der Confederação Evangélica und der Brasilianischen Episkopalkirche, Vertreter der Kirche der Methodisten, Propst M. Marczynski als Vorsitzenden der La Plata-Synode und die Gäste aus der Evangelischen Kirche in Deutschland, Kirchenpräsident D. Martin Niemoeller und Oberkirchenrat Joh. Bartelt. Sodann stellte Vize-Präsident P. Schlieper den Bund der Synoden der Öffentlichkeit vor mit Ausführungen über seine Entstehung, Ordnung und Aufgabe. Für die Gäste nahm hierauf das Wort zuerst der Governador, der sein Verständnis für die Aufgaben der Kirchen in klaren Worten bekundete: „Meine Anwesenheit bei dieser Feier will meine Solidarität mit den Boten zum Ausdruck bringen, die das Evangelium verkündigen...“ Nach ihm sprachen und überbrachten herzliche Segenswünsche der Herr Präfekt von São Leopoldo, Bischof A. Pithan und Kirchenpräsident D. Niemoeller, dessen warme brüderliche Worte P.

Sänger in die Landessprache übertrug. Die Feier wurde beschlossen mit einem von dem Präses des Bundes, D. Dohms, gesprochenen Gebet.

Die Evangelische Gemeinde von São Leopoldo, die am Sonntag Mittag die Mitglieder der Kirchenversammlung und Gäste zu einem gemeinsamen Mahl in die Turnhalle geladen hatte, bereitete nach den Abendfeiern freundlichst einen Empfang im Hause der Frauenhilfe, der Gelegenheit bot zu persönlicher Fühlungnahme der hohen Gäste, der Mitglieder der Kirchenversammlung und der evangelischen Gemeinde.

Unter dem Eindruck der bewegenden Feiern des Sonntags begannen am *Montag, den 15. Mai*, um 1/2 9 Uhr im Auditorium des Proseminars die Verhandlungen der Kirchenversammlung mit einer Andacht, die Präses F. Schlünzen über Psalm 91, 4 b, das Losungswort des Tages, hielt: „Seine Wahrheit ist Schirm und Schild.“

Danach berief der Präses des Bundes mit Zustimmung der Versammlung die Herren Benno Kersten und Prof. Willy Fuchs zu Protokollführern und leitete die vorbereitenden Verhandlungen, in denen festgestellt wurde, dass die Kirchenversammlung bis zur Benennung eines weiteren Abgeordneten durch die Lutherische Kirche 34 Mitglieder zählt. Es sind dies die folgenden Herren:

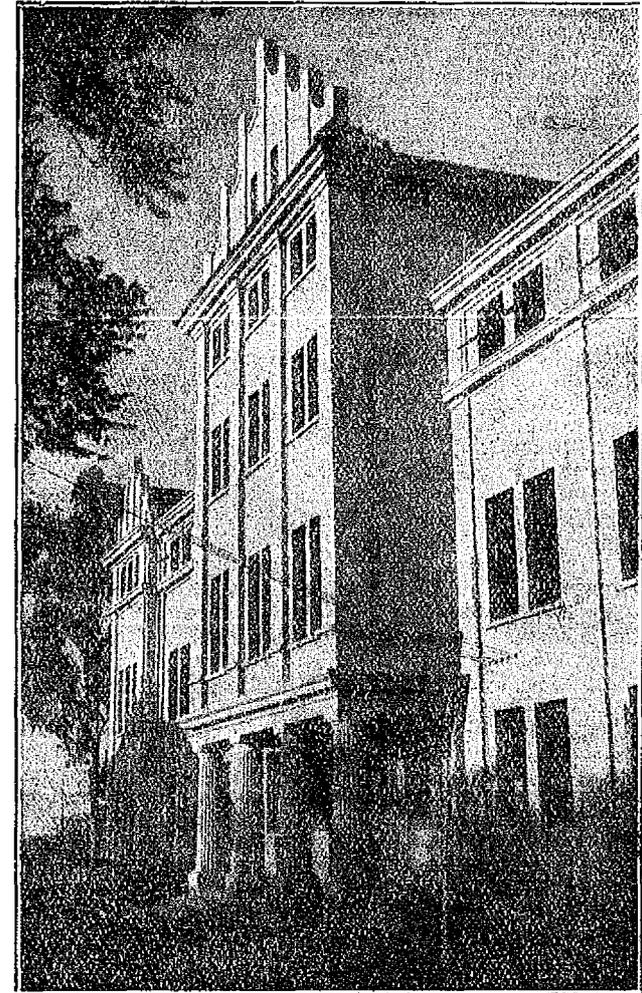
Die Mitglieder des Rates: D. H. Dohms, Präses, und P. E. Schleper, Stellvertretender Präses der Riograndenser Synode, P. K. Gottschald jr., Prof. W. Fuchs und C. Lütke; für die Lutherische Kirche Präses F. Schlünzen und O. Stange; für die Evangelische Synode von Sta. Catarina und Paraná der geistliche Leiter P. H. Soboll und für den Präsidenten der Synode C. Leyendecker; für die Mittelbrasilianische Synode der Präses P. K. Graeter und der Vize-Präses B. Kersten.

Die von den Synoden gewählten Mitglieder der Kirchenversammlung: für die Riograndenser Synode Dr. Ervino Diefenthaler, Prof. Dr. Erich Fausel, Werno Korndörfer, Eugénio Michaelsen, Emilio Treter und die Pastoren Ehrenpräses Th. Dietschi, K. Gottschald sen., G. Reusch, E. Jost und K. Warnke; für die Lutherische Kirche Julius Manteufel und die Pastoren A. Schneider und H. Bühler; für die Evangelische Synode von Santa Catarina und Paraná Frederico Killian, Felix Odebrecht, Luiz Rose und Alfredo Sell; für die Mittelbrasilianische Synode Wilhelm Althausen und P. Joh. Schlupp.

Die von dem Rat des Bundes Berufenen: für die Riograndenser Synode Henrique Trein und P. G. Engelbrecht; für die Lutherische Kirche P. G. Weger und für die Evangelische Synode von Santa Catarina und Paraná P. W. Spellenberg.

Die Herren O. Stange und Luiz Rose fehlten entschuldigt.

Als geladene Gäste nahmen an den Verhandlungen teil die Herren D. M. Niemoeller, P. J. Bartelt und Propst Marczyński, Carlos Oderich, Dr. Saft, Dr. Storck, P. W. Hilbk, Direktor P. R. Sängler, P. Joh. Raspe, Bruno Bercht, Dir. G. Schreiber, Prof. H. G. Naumann, Prof. U. Soth, P. W. Nöllen-



Die Verhandlungen der 1. Kirchenversammlung wurden am 15. und 16. Mai im Proseminar gehalten.

burg, P. R. Becker, P. H. Höhn, P. G. A. Tornquist und Diakonisse Margarete Hellwig.

Nach Konstituierung der ersten Kirchenversammlung des Bundes und nach Genehmigung der vom Rat vorgelegten Tagesordnung übernahm der Vizepräsident des Bundes die Leitung der Verhandlungen und erteilte Präses D. Dohms das Wort zu Darlegungen über den *Inhalt von Artikel I und II der „Grundordnung des Bundes der Synoden“*. Präses D. Dohms schickte seinem Bericht eine biblisch begründete Ausführung über „Das Recht der Kirche“ voraus und fasste seine Darlegungen über Artikel I und II der Bundesordnung in folgenden Leitsätzen zusammen:

1. Der Bund der Synoden ist Kirche Jesu Christi *in Brasilien* mit allen Folgerungen, die sich hieraus ergeben für die Verkündigung des Evangeliums in diesem Land und die Mitverantwortung für die Gestaltung des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in seinem Volke.

2. Diese Kirche ist *bekennnismässig bestimmt* durch die Augsburgerische Konfession und Luthers Kleinen Katechismus, gehört in die Familie der von der Reformation Martin Luthers geprägten Kirchen und wird das, wenn sie sich, wie wir hoffen bald, nicht mehr „Federação Sinodal“, sondern Kirche nennt, in ihrem Namen zum Ausdruck bringen.

3. Als bekennnismässig so bestimmte Kirche steht der Synodabund *in der Gemeinschaft der im Oekumenischen Rat vertretenen Kirchen*, welche das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift gegeben ist, als einzige Regel und Richtschnur ihres Dienstes am Evangelium und ihrer Lehre gelten lassen.

4. Der Synodabund pflegt die *Glaubensverbundenheit mit der Mutterkirche*, der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nach ihrer Grundordnung die Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland sichtbar werden lässt und in der Ordnung der Oekumene steht.“ Nachdem sich die geistlichen Leiter der Synoden und der Stellvertreter des Präsidenten der Evangelischen Synode von Sta. Catarina und Paraná und P. G. Reusch geäußert hatten, konnte P. E. Schlieper als Leiter der Verhandlungen feststellen, dass die Ausführungen von Präses Dohms einmütig begrüßt und aufgenommen wurden.

Im Verlauf der weiteren Verhandlungen, die sich am Montag Nachmittag und am Dienstag Vormittag und Nachmittag mit den Aufgaben des Bundes befassten, beschloss die Kirchenversammlung am Dienstag Nachmittag hierzu einstimmig, den Rat des Bundes zu ermächtigen, die Aufnahme des Bundes der Synoden als Kirche in den Weltrat der Kirchen und den Lutherischen Weltbund, beide in Genf, herbeizuführen. Die Aufgaben des Bundes nach Art. III der Grundordnung wurden von der Kirchenversammlung durch Berichte ins Auge gefasst, welche die Arbeit der Synoden an ihnen darlegten. Der Sinn dieser Berichte war, der Kirchenversammlung vorzutragen, wie weit die genannten Aufgaben tatsächlich bereits im Blick auf das Ganze der Kirche von den Gliedersynoden in Angriff genommen sind, und zu bedenken, in welcher Weise der Bund sie in Übereinstimmung mit Art. III der Grundordnung zu fördern oder in seine Verantwortung zu übernehmen habe.



D. Niemoeller.

Bei der grossen Fülle der Aufgaben konnte nur über die wichtigsten unter ihnen berichtet und den Problemen nicht an allen Punkten nachgegangen werden.

Den ersten Bericht erstattete der Diakonissenpfarrer P. Joh. Raspe über *die weibliche Diakonie und das Mutterhaus in São Leopoldo*, dessen Gedanken seit seiner Gründung im Jahre 1938 auf das Gesamtgebiet der Kirche in Brasilien gerichtet sind, das es mitträgt. Im Anschluss an den Bericht sprachen die Herren P. Soboll, P. Warnke, Kirchenpräsident D. Niemoeller und F. Odebrecht über Werbung, Arbeitsbereich und andere Fragen, zu welchen P. Raspe Auskunft erteilte. Dr. E. Diefenthaler hob die hohen Verdienste der Wittenberger Diakonissen um das Hospitalwesen in Porto Alegre hervor und beleuchtete die hier gegebenen Möglichkeiten, den jungen Schwestern eine Ausbildung zu geben, welche den behördlichen Ansprüchen auf dem Gebiet der Krankenpflege Genüge leistet. Es ist zu hoffen, dass das junge Diakonissenmutterhaus in São Leopoldo im Rahmen der Gesamtkirche gestärkt wird zu seinem Dienst insbesondere durch die Zuführung einer wachsenden Zahl von jungen Schwestern. Am Mittwoch, den 17. Mai, dem Jahrestag des Hauses, traf der Rat des Bundes sich dort zu Mittag mit dem Vorstände der Frauenhilfe der R. G. Synode und anderen Gästen. Die Vorsitzende der Frauenhilfe, Frau Pfr. E. Strothmann, sprach bei dieser Gelegenheit über Frauenhilfe und Mutterhaus.

In Fortsetzung der Verhandlungen berichtete am Montag Nachmittag Prof. W. Fuchs, der Leiter des Schulamtes der R. G. Synode, über das ausgedehnte *evangelische Primar-Schulwesen* im Gebiet der Synode. Die ausführlichen Darlegungen wurden unterstützt durch eine Reihe von Drucksachen über Einrichtungen der Kirche, welche der evangelischen Schule und der Förderung ihres Lehrerstandes dienen. Auf Bitten des Berichterstatters ergänzte der Verhandlungsleiter, Präses D. Dohms, den Bericht grundsätzlich durch den Hinweis auf das durch die Verfassung der Republik gewährleistete Recht der Privatschule und die kirchliche Notwendigkeit der evangelischen Gemeindeschule, einer gründlichen evangelischen Unterweisung überhaupt und der Heranziehung von Mitarbeitern. An der regen Aussprache, welche die Schwierigkeiten, denen ein Wiederaufbau evangelischen kirchlichen Schulwesens in den anderen Synoden begegnet, herausstellte, aber auch die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der evangelischen Unterweisung hervorhob, beteiligten sich zahlreiche Mitglieder der genannten Synoden.

Der hier vorliegende Aufgabenzusammenhang trat noch einmal auf der Ebene des *höheren evangelischen Schulwesens* hervor, über das P. R. Sanger, der Direktor des Colegio Sinodal in Sao Leopoldo, berichtete. P. Sanger sprach ber die hheren evangelischen Schulen in Rio Grande do Sul, S. Catarina und Sao Paulo als gesamtkirchliche Angelegenheit, die erforderliche ernstliche evangelische Ausrichtung der Schulen, die Betreuung der evangelischen Jugend an den Universitaten, den Lehrernachwuchs und den Gedanken einer evangelischen philosophischen Fakultat.

Den nachsten Bericht erstattete Prases D. Dohms ber das *Proseminar und die Theologische Schule* in Sao Leopoldo. Auf seine Frage, in welcher Weise der Bund beide Anstalten, die aus allen Synoden besucht werden, als gesamtkirchliche Einrichtungen ansehen mchte, meldeten sich die Herren Prof. Dr. Fausel, F. Kilian, B. Kersten, D. M. Niemoeller, Prases F. Schlnzen, Oberkirchenrat Bartelt, C. Leyendecker und P. H. Soboll zu Wort. Die Aussprache gipfelte in dem von Prases Schlnzen angeregten und von P. Soboll gestellten Antrag, dem folgender von der Kirchenversammlung einmutig und lebhaft begrusteter Beschluss entsprach:

„Die Kirchenversammlung nimmt den Bericht des Herrn Prases D. Dohms ber die Ausbildung des theologischen Nachwuchses im Proseminar und in der Theologischen Schule der Riograndenser Synode mit herzlichem Dank zur Kenntnis und erklart dazu:

In dem Willen, Kirche Jesu Christi in Brasilien zu sein, nimmt der Synodalbund die Arbeit des Proseminars und der Theologischen Schule als der Ausbildungstatten seiner knftigen Pastoren als erste und vordringlichste Aufgabe auf seine Verantwortung“.

ber *Volks- und Schriftenmission* berichtete danach zuerst P. W. Nllenburg fr die R. G. Synode. Er sprach dabei auch ber durchgefhrte Evangelisationen, Vorsteherfreizeiten und zuknftige Mglichkeiten.

Die Nachmittagssitzung des Montags schloss nach diesem Bericht mit einer Andacht von Prases K. Graeter.

Am Abend fand in der Christus-Kirche ein von Pfr. W. Hilbk gehaltener liturgischer Gottesdienst statt, in welchem der von Prof. H. G. Naumann geleitete Chor der Gemeinde u. a. mit Orchester die Strophen 1 und 2 der Kantate „Wachet auf, ruft uns die Stimme“ und die Kantate Nr. 4 von J. S. Bach darbot und Prof. M. Maschler die Orgel bediente.

Die Arbeit der Kirchenversammlung wurde am *Dienstag, den 16. Mai*, morgens um 1/2 9 Uhr nach einer von P. H. Soboll gehaltenen Andacht ber 1. Joh. 1, 1 wieder aufgenommen. In Fortsetzung des Berichtes ber Volks- und Schriftenmission sprachen Prases F. Schlnzen, P. H. Soboll und P. K. Graeter ber die Arbeit in ihren Synoden. Eine rege Aussprache ber die Durchfhrung der Arbeit schloss sich an. Es sprachen hierzu P. Warnke, P. Reusch, Prases Schlnzen, P. Soboll, P. Joh. Schlupp, F. Kilian und Dr. Fausel. Im Verlauf der Besprechung fand Kirchenprasident D. Niemoeller Gelegenheit, ber seine Erfahrungen und den jetzigen Stand der Evangelisation in Deutschland zu berichten. Auf Anfrage sprach P. E. Schlieper ber die von der Gesangbuchkommission geleistete und noch zu leistende Arbeit an dem portugiesischen Gesangbuch.

Nach zusammenfassenden Ausfhrungen von Prases D. Dohms, welche auf die unauflsliche wechselseitige Zugehrigkeit von Kirche und Mission hinwiesen, beschloss die Versammlung, dass der Rat des Bundes die sich auf dem Gebiete der Inneren Mission fr den Bund ergebenden Fragen nach einheitlichen Gesichtspunkten lsen mge.

Zu dem nun folgenden Thema *Finanzwesen* berichteten P. K. Gottschald jr. und Vice-Prases P. E. Schlieper ber Haushalt und Hilfswerk (Congregao Auxiliar) der Riograndenser Synode, die Herren Prases F. Schlnzen, P. H. Soboll und P. K. Graeter ber Einnahmen und Ausgaben im Haushaltplan der Lutherischen Kirche, der Evangelischen Synode von S. Catarina und Parana und der Mittelbrasilianischen Synode. In der Aussprache, an der sich die Herren F. Kilian, P. R. Sanger, P. J. Schlupp, C. Leyendecker, B. Kersten, Prases D. Dohms, P. H. Soboll und Prases F. Schlnzen beteiligten, wurde die Wichtigkeit sowohl der regelmassigen Synodalbeitrage der Gemeinden als auch der Freiwilligkeit bei der Aufbringung kirchlicher Mittel hervorgehoben. Dabei wurde angeregt, die Erfahrungen der R. G. Synode den anderen Synoden zur Verfgung zu stellen.

Fr den *Haushaltplan den Bundes der Synoden* wurden Grundsatze geklart in einer Besprechung, in der die Herren P. K. Gottschald jr., P. H. Soboll, Prases F. Schlnzen, Dr. L. Storck, F. Kilian, C. Leyendecker, P. Bartelt, Dr. E. Fausel, P. K. Gottschald sen., P. Th. Dietschi, F. Odebrecht, B. Kersten und D. M. Niemoeller sich zur Sache usserten. Abschliessend ermachtigte die Kirchenversammlung auf Vorschlag von P. H. Soboll durch Beschluss den Rat des Bundes, den Finanzplan fr den jahrlichen Etat bis zur nachsten Kirchenversammlung auszuarbeiten. Ebenso wurde dem Rat bertragen, ber die Durchfhrung von Kirchenkollekten im Gottesdienst zu beschliessen und den Synoden empfohlen, in der ihnen ange-



Die Mitglieder der Kirchenversammlung.

messen erscheinenden Weise eine Sammlung für die Schaffung eines Fonds des Synodalbundes durchzuführen.

Der letzte Bericht galt der *Einwandererfürsorge*, die in Rio de Janeiro im Rahmen der Confederação Evangélica und in Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Stellen des Oekumenischen Rates und des Lutherischen Weltbundes in Genf und den Stellen des Staates geschieht. Hierüber berichteten die Herren B. Kersten und P. G. Tornquist, Exekutiv-Sekretär der evangelischen Kommission für Einwandererfürsorge in Rio. Die rege Aussprache unterstrich die Bedeutung dieses kirchlichen Dienstes.

Ein vom Rat des Bundes angeregtes „*Wort an die Gemeinden*“ wurde der Versammlung von dem Vice-Präses des Bundes, P. E. Schlieper, vorgelegt und einstimmig angenommen.

Gegen Ende der Nachmittagssitzung am Dienstag sprach P. H. Soboll im Namen der auswärtigen Mitglieder der Kirchenversammlung den synodalen Anstalten und den Familien auf dem Spiegelberg sowie der Evangelischen Gemeinde zu São Leopoldo warmen Dank aus für die Aufnahme und die bereiteten Gottesdienste und Feiern.

Präses D. Dohms gab seiner Freude Ausdruck über den einmütigen und gesegneten Verlauf der Tagung und dankte allen für Teilnahme und Hilfe, insbesondere den Gästen aus der Mutterkirche.

Abschliessend sprach Kirchenpräsident D. M. Niemoeller über das grosse Werk, das nun seinen Anfang genommen hat, äusserte seine Freude darüber, dabei gewesen zu sein, und sprach sodann das Schlussgebet und den Segen.

Am Abend versammelten sich die Mitglieder der Kirchenversammlung und die Gäste mit der Gemeinde zu dem Schlussgottesdienst, in dem Herr Propst M. Marczynski aus Buenos Aires die Predigt hielt.

Mit einer Ratssitzung am Mittwoch, den 17. Mai, morgens und einem Ausflug am Nachmittag kamen die Tage der Kirchen-

versammlung zu Ende in dem Abendgottesdienst vor Christi Himmelfahrt in Dois Irmãos (Baumschneis), den der Ortspfarrer P. K. Warnke hielt und in dem D. Niemoeller die Gemeinde grüsste.

Gott aber wolle durch den erhöhten und allezeit gegenwärtigen Herrn Christus diese Tage ohne Ende segnen an allen, die daran teilnahmen, und seinen Segen ausbreiten über den Bund, die Synoden und alle ihre Gemeinden, ihm zur Ehre und zum Preis seines herrlichen Namens!

—«O»—

Das Recht der Kirche

Bericht von Präses D. Dohms (I. Teil).

„Denn die Liebe Christi dringet uns also, sintemal wir halten, dass, so einer für alle gestorben ist, so sind sie alle gestorben; und er ist darum für alle gestorben, auf dass die, so da leben, hinfort nicht sich selbst leben, sondern dem, der für sie gestorben und auferstanden ist. Darum kennen wir von nun an niemand nach dem Fleisch; und ob wir auch Christum gekannt haben nach dem Fleisch, so kennen wir ihn doch jetzt nicht mehr. Darum ist jemand in Christo, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen; siehe, es ist alles neu geworden! Aber das alles von Gott, der uns mit ihm selber versöhnt hat durch Jesum Christum und das Amt gegeben, das die Versöhnung predigt. Denn Gott war in Christo und versöhnte die Welt mit ihm selber und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung. So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott vermahnet durch uns; so bitten wir nun an Christi Statt: Lasset euch versöhnen mit Gott! Denn er hat den, der von keiner Sünde wusste, für uns zur Sünde gemacht, auf dass wir würden in ihm die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt.“ 2. Kor. 5, 14—21.

Liebe Brüder!

Die erste Kirchenversammlung des Bundes der Synoden, zu der wir hier zusammengeführt sind, hat keine vornehmere oder grössere Aufgabe als die, eben das zu sein, was ihr Name besagt. Kirchenversammlung sind wir ja nicht schon dadurch, dass wir nach einer Ordnung menschlichen Rechtes, der Grundordnung des Bundes der Synoden, die wir uns gegeben haben, zu ihr berufen sind. Das menschliche Recht ist wichtig, und es ist notwendig, es beachten, aber es ist durchaus diskutabel, und es wird desto laenger und mehr diskutiert werden, je mehr vergessen wird, dass entscheidend nicht die

Frage ist, wie weit nach menschlichem Recht hier von Kirche und Kirchenversammlung die Rede sein kann, sondern die ganz andere Frage, wer uns dazu ermächtigt, von Kirche als Kirche Jesu Christi zu sprechen. Denn dazu, dass wir den Namen des Herrn Christus so brauchen, wie wir es in der Ordnung des Bundes tun, koennen wir uns offenbar weder selbst bevollmaechtigen noch von anderen bevollmaechtigen lassen, sondern dazu kann allein Er, der Herr, uns das Recht verleihen — und auch das offenbar nicht ein für allemal, auf jede Gefahr des Missbrauches hin, den Menschen mit seinem Namen treiben koennen, sondern nur in einem Recht, das Sein Recht bleibt, allein in Ihm Recht ist.

Wenn wir das einmal sehen und festhalten, wie die Frage, ob wir nach einem bürgerlichen Recht oder selbst auch nach irgendeinem sogenannten Kirchenrecht Kirche sind, an die eigentliche und entscheidende kirchliche Rechtsfrage garnicht herankommt, dann bleiben wir vor grossen Gefahren bewahrt. Das menschliche Recht einer Kirche und ihre geschichtliche Gestalt koennen und werden menschlich angezweifelt und umstritten werden, und zwar von allen Seiten und in jeder Hinsicht. Wir vermoegen uns dem in keiner Weise zu entziehen, sondern müssen bereit bleiben zur Verantwortung gegen jedermann, er sei Freund oder Feind. Aber das soll und darf nicht geschehen, dass Auseinandersetzungen auf dem Felde menschlicher Anzweiflung und Umstrittenheit die entscheidende Rechtsfrage der Kirche verdunkeln. Vielmehr wird Umstrittenheit auf diesem Felde uns desto mehr in die andere Frage treiben, mit welchem Recht wir uns getrauen dürfen, Kirche Jesu Christi zu sein und zu bleiben. Die Antwort auf diese Frage ist der Rechts- und Seinsgrund der Kirche und der Grund unserer Verantwortung.

Zu dieser Frage und Antwort ist uns ein Wort gesagt in der Ordnung des Synodalbundes. Die Augsburgische Konfession, auf welche sie sich bezieht, lehrt in Artikel IV von der Rechtfertigung, „dass wir Vergebung der Sünden bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnaden, um Christus willen, durch den Glauben“. „Auf diesem Artikel“, sagt Luther, „steht alles, was wir wider den Papst, Teufel und Welt lehren und leben. Darum müssen wir seiner gar gewiss sein und nicht zweifeln, sonst ist es alles verloren und behaelt Papst und Teufel und alles wider uns den Sieg und Recht.“ Auf diesem

Artikel von dem Recht, dass Gott in Christus dem sündigen Menschen verleiht, steht auch das Recht der Kirche Christi, von welcher die Confessio Augustana lehrt, „dass alle Zeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut des Evangelii gereicht werden.“ Die eine heilige christliche Kirche, die Kirche Jesu Christi, die alle Zeit bleibt, ist durch alle Umstrittenheiten und geschichtlichen Wandlungen hindurch da als Gottes Werk in Christus an dem gottlosen Menschen. Im Stande der Kirche sein, heisst zu der Gemeinde der Gläubigen gehoeren, die „vor Gott gerecht werden aus Gnaden, um Christus willen.“

Das menschliche Recht, die Verfassungen, die Gestalten, die „Zeremonien, von Menschen eingesetzt“, moegen, wie die Augustana sagt, verschieden sein und wechseln. Gleichfoermigkeit in diesen Dingen ist nicht Not zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche. Nicht als ob menschlicher Willkür überlassen waere, Verfassung und Gestalt der Kirche zu bestimmen, sondern die christliche Freiheit hat hier wie überall den Raum, den ihr die Bindung an Christus zugleich bereitet und begrenzt. Die Einheit der Kirche Jesu Christi stellt sich nicht dar in Gleichfoermigkeit ihrer Gestalt, sondern ist gegeben in dem Einen Herrn und Haupt der Gemeinde, wie der Apostel Paulus spricht: „Ein Leib, ein Geist, wie ihr berufen seid zu einerlei Hoffnung eures Berufs, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe.“

Dies Wort des Apostels, in das die Confessio Augustana ihr Bekenntnis von der Kirche zusammenfasst, ist ebenso in Umstrittenheit der Kirche und ihres Amtes gesagt, wie das andere, das wir aus dem 5. Kapitel des 2. Korintherbriefes voranstellten. Paulus selbst, seine Person, die geschichtliche Gestalt, in der das Evangelium zu ihnen kam, ist unter den Korinthern in Frage gestellt. Und nun ist es bezeichnend, wie wenig der Apostel in seiner Aeusserung hierzu im Einzelnen von dem spricht, worum es in der Bestreitung seines Amtes und Rechtes eigentlich ging. Maechtig draengt er über diese Umstrittenheiten hinaus bis zu der Hoehle, auf welcher der Ruf zur Einheit im Geiste sich vollendet: „Oh, ihr Korinther! . . . Unser Herz ist weit. Ihr habt nicht engen Raum in uns, aber eng ist's in euren Herzen. Ich rede mit euch, als mit meinen Kindern . . .“

werdet auch ihr weit“ . . . „Denn was hat die Gerechtigkeit zu schaffen mit der Ungerechtigkeit?“

Die Gemeinschaft des Apostels mit der Gemeinde in Korinth, die Einheit der Kirche ist in Weite und Freiheit gegeben, wo allein die Gerechtigkeit und das Recht gelten, die Gott in Christus schenkt als Sein Recht, das in Ihm beruht und bei Ihm bleibt, und an dem wir nur teilhaben, sofern er bei uns gegenwaertig ist in Wort und Sakrament. Davon spricht Paulus in Kapitel 3 und 5, wenn er sagt, dass Gott „hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versoehnung“ und das Amt gegeben des Neuen Testaments, des Geistes, das Amt, das Gerechtigkeit verkündet, das die Versoehnung predigt. In dem einen Wort von der Versoehnung ist alles zusammengefasst, was von der Kirche Jesu Christi zu sagen ist. Das ist ihr Amt, die Versoehnung, die in Jesus Christus geschehen ist, in Wort und Tat und Leiden allen Menschen zu bezeugen, dass sie bei uns geschehe. Ihrer müssen wir in allem geschichtlichen Wandel und in aller Anfechtung „gar gewiss sein und nicht zweifeln, sonst ist es alles verloren und behaelt . . . alles wider uns Sieg und Recht.“

Allein von dem Wort von der Versoehnung her sind auch die geschichtlichen Gestalten der Kirche zu beurteilen. Das heisst, sie sind zu beurteilen nicht nach religionsphilosophischen, religionspsychologischen, soziologischen, ethischen oder anderen Kriterien, sondern nach gaenzlich neuen Masstaeben. Denn wo die Versoehnung gepredigt wird und geschieht, da ist durch Tod und Auferstehung Jesu Christi, durch Mitsterben und Mitleben neue Schoepfung. „Das Alte ist vergangen. Siehe, es ist alles neu geworden“. Nun ist „das Amt, das die Verdammnis predigt“, das Amt, das, wie Paulus sagt, toetet, überstrahlt von der Herrlichkeit des Amtes der Versoehnungspredigt. Nun ist es nicht mehr moeglich, den Menschen und seine Geschichte nach der alten Weise einer vergangenen Weltzeit zu erkennen. „Wir kennen von nun an niemand nach dem Fleisch“, sondern wir erkennen den Menschen in Christus als den, der in Ihm mit Gott versoehnt und berufen ist zum Leben, und sind nun Botschafter und bitten an Christi statt: „Lasset euch versoehnen mit Gott! Denn er hat den, der von keiner Sünde wusste, für uns zur Sünde gemacht, auf dass wir würden die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt.“

Mit dieser Botschaft der einen Kirche Christi, die alle Zeit bleibt, stellen sich die Botschafter und die Kirchen in ihren jeweiligen geschichtlichen Gestalten und Situationen zuerst selbst unter die richtende Gnade Gottes. Die Kirche Jesu Christi ist in ihnen da als die Kirche derer, die simul justi et peccatores, Gerechtfertigte zugleich und Sünder sind, die „im Glauben wandeln und nicht im Schauen.“ Das gnaedige Gericht Gottes aber, unter welchem die Botschafter und die Kirchen stehen, laesst weit hinter sich alle menschlichen Masstaebe und Urteile. Es laesst uns teilnehmen an aller menschlichen Sünde und Not bis auf den Grund, auf dem sich das toedliche goettliche Urteil vollzieht, und es laesst uns zugleich teilhaben an der Herrlichkeit des neuen Lebens aus der Versoehnung, in der Gott vergibt und rettet. In diesem Stande unter der richtenden Gnade müssen die Botschafter, die Christen alle und die Kirchen, die Wirklichkeit und Wirksamkeit der einen heiligen christlichen Kirche bewaehren, die alle Zeit sein und bleiben muss, welche ist die Versammlung aller Glaubenden, bei welchen die Botschaft von der Versoehnung gepredigt wird. Wo sie aber jene bewaehren, da wird zum Ausdruck ihrer Erfahrung der apostolische Lobpreis der Kraft Gottes, die in den Schwachen maechtig ist:

Wir haben aber solchen Schatz
in irdenen Gefaessen,
auf dass die überschwengliche Kraft sei Gottes
und nicht von uns.
Wir haben allenthalben Trübsal,
aber wir aengsten uns nicht;
uns ist bange,
aber wir verzagen nicht.
Wir leiden Verfolgung,
aber wir werden nicht verlassen;
wir werden unterdrückt,
aber wir kommen nicht um,
und tragen allezeit das Sterben des Herrn Jesu an
unserem Leibe, auf dass auch das Leben des
Herrn Jesus an unserm Leibe offenbar werde.

Wer vermoechte, dem Apostel dies Bekenntnis nachzusprechen? Wer in der Kirche und welche unter den Kirchen vermag den Widerspruch zu tragen, dass ein sterblicher Leib, eine vergaengliche Gestalt, ein Auferstehungsleben offenbaren, ein zerbrechliches irdenes Gefaess einen ewigen Inhalt fassen soll? Wenn die Kirche in der Welt ihre Existenz nur hat in diesem Widerspruch, dann ist sie eine Menschenunmoeglichkeit. Das ist sie in der Tat und will als solche Unmoeglichkeit anerkannt sein, damit sie da sei rein als Gottes Moeglichkeit für den Menschen. In dem Stande aber, in dem die Kirche als Gottes Werk in Christus lebt und ausser dem sie zu nichts imstande ist, gilt in ihr das Wort von der Versoehnung und mit ihm die Vergebung, die immer wieder Vergebung ist, und, in dem sie immer wieder über alles Vergebung ist, die neuen Anfang setzt, die Gewissheit der Hoffnung auf einen neuen Anfang ohne Ende begründet, eine ewige Erloesung. Der am Kreuz uns Gott versoehnte, ist der Auferstandene, der Herr und Erloeser seiner Gemeinde. Nur mit und unter der Botschaft von der Versoehnung und Vergebung, nur in der gewissen Hoffnung auf die Endgestalt koennen Kirchen Kirche sein. Unsere Kirchen sind Hütten und Zelte, aber sie leuchten im Glanz der ewigen Hoffnung auf das Haus, das Gott erbaut, wo Versoehnung und Vergebung heute geschehen. Da ist Kirche, und da werden die Kirchen zu Zeichen des Kommenden.

„Wir wissen aber — sagt der Apostel Paulus, noch immer in dem Zusammenhang, in dem er aus der Umstrittenheit und Herrlichkeit seines Amtes im 2. Brief an die Korinther spricht — Wir wissen aber, so unser irdisch Haus dieser Hütte zerbrochen wird, dass wir einen Bau haben, von Gott erbaut, ein Haus, nicht mit Haenden gemacht, das ewig ist, im Himmel.“

Gott schenke uns diese Gewissheit! In ihr dürfen wir unsern Dienst im Bund der Synoden freudig tun.

—«0»—

Die Bedeutung von Artikel I und II der Grundordnung des Bundes der Synoden

Bericht von Präses D. Dohms. (II. Teil).

Die „Grundordnung des Bundes der Synoden“ (OBS) ist von den vier Synoden, die an dem Bunde beteiligt sind, im Laufe des Jahres 1949 durch ihre bevollmaechtigten Organe ratifiziert worden und damit, wie die 1. Sitzung des Rates des Bundes am 26. Oktober 1949 feststellen konnte, in Kraft getreten. Sie bildet die Grundlage für die Einberufung und die Arbeit der gegenwaertigen ersten Kirchenversammlung und für die nachfolgende Arbeit der Organe des Bundes und damit für die weitere Entwicklung des „Bundes der Synoden“, die erstrebt wird.

Die eigentliche Bedeutung der OBS für den Bund kann aber nicht darin gesehen werden, dass sie ein Rechtsinstrument ist, auf Grund dessen die Organe des Bundes arbeiten und ihre Entscheidungen rechtens treffen. Ein Rechtsinstrument ist die OBS zweifellos, aber nur soweit, als beachtet wird, dass sie bezogen ist auf ein Leben und Sein und eine darin gegebene Ordnung, und nur in dem Masse, als sie von der gelebten Ordnung her verstanden und gebraucht wird.

Wer an der Ausarbeitung der Entwürfe zu der OBS beteiligt gewesen ist, weiss, dass bei der Formulierung die grösseren Schwierigkeiten nicht die Artikel I und II oder auch Art. III bereitet haben, sondern der Artikel IV, bei dessen Fassung vielfache Bedenken auftauchten, berücksichtigt oder überwunden oder auch nur zurückgestellt wurden. Nachdem der erste ausgeführte Entwurf zu der OBS den Synoden vorgelegt war, ist eine Diskussion über Artikel I und II überhaupt nicht entstanden und auch Artikel III hat erhebliche Einwendungen nicht erfahren. Dagegen haben Artikel IV und in der Folge auch Art. V die endgültige Fassung erst erhalten können kurz vor der dann in allen Synoden einstimmig erfolgten Annahme der Ordnung.

Ich weise auf diese Vorgänge hin, um zu sagen, dass aus ihnen nicht geschlossen werden darf, dass das Schwergewicht der OBS in den Artikeln IV und V liegt. Das Gewicht liegt vielmehr bei Artikel I und II, und das so sehr, dass ein zutreffendes Verständnis der nachfolgenden Bestimmungen nur von den beiden ersten Artikeln aus gewonnen werden kann und irgendwelche Entscheidungen, die sich rein formal betrachtet vielleicht auf die Bestimmungen der folgenden Artikel gründen liessen, doch als rechtens nur gelten können, wenn sie sich in Übereinstimmung befinden mit dem, was in den beiden ersten Artikeln ausgesprochen ist.

Damit aber ist nichts anderes gesagt, als was vorhin so ausgesprochen wurde: die OBS ist in Kraft, soweit sie auf ein Leben und Sein bezogen ist, und kann rechtens nur gebraucht werden in der Bezogenheit auf Leben und Sein des Bundes, dessen „Ordnung“ sie ist. Von diesem Leben und Sein, von dieser Wirklichkeit, reden vorwiegend die Artikel I und II.

Daher ist es nicht möglich, dass wir die erste Kirchenversammlung des Bundes halten, indem wir die OBS etwa darum, weil sie erfreulicher Weise von den Synoden einmütig angenommen wurde und in Kraft ist, einfach voraussetzen. In Kraft ist sie im eigentlichen Sinne nur soweit, als das in ihrer Einleitung bezeichnete Leben und Sein kraeftig ist und wir die Bedeutung der grundlegenden Artikel uns gegenwaertig halten.

Ich werde im Folgenden versuchen, diese Bedeutung zu kennzeichnen.

Der Wortlaut der Artikel I und II ist der folgende:

Artikel I.

Name, Aufgabe und Sitz des Bundes.

Die Evangelische Synode von Santa Catarina und Paraná, die Riograndenser Synode (Evangelische Kirche von Rio Grande do Sul), die Lutherische Kirche in Brasilien und die Evangelische Synode von Mittelbrasilien bilden eine Gemeinschaft, welche zum Ziel hat, auf der ihren Gliedern gemeinsamen Glaubensgrundlage Kirche Jesu Christi in Brasilien zu sein.

Die Gemeinschaft trägt den Namen „Federação Sinodal“ (Bund der Synoden). Der Bund unterhält an dem Wohnsitz des Präses des Bundes eine Verwaltungsstelle.

Sitz und Gerichtsstand des Bundes sind in Rio de Janeiro. Der Bund ist begründet auf unbegrenzte Dauer.

Artikel II.

Glaubensgrundlage.

Grundlage der Gemeinschaft ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Gemeinschaft zu dem Einen Herrn der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

Die Gemeinschaft bekennt ihren Glauben mit den altkirchlichen Bekenntnissen und der Augsburgischen Konfession als reformatorischem Bekenntnis und weiss sich mit der Evange-

lischen Kirche in Deutschland (gemäss deren Grundordnung, Vorspruch und Artikel I) und den mit dieser in Glaubensgemeinschaft stehenden Kirchen in aller Welt im Glauben verbunden.

Luthers Kleiner Katechismus ist bei ihren Gliedern in Gebrauch und als reformatorisches Bekenntnis anerkannt.

Artikel I.

Artikel I ist, wie es nicht anders sein kann, formell stark bestimmt durch die brasilianische Gesetzgebung über Vereine und deren Eintragung als Personen des bürgerlichen Rechtes. Eine solche Eintragung ist für den „Bund der Synoden“ eine reine Zweckmässigkeitsfrage, die durchaus zu bejahen ist. Daher hat der Rat des Bundes im Oktober 1949 die Eintragung beschlossen, die inzwischen am 1. Februar 1950 von dem gleichzeitig vom Rat bestellten Prokurator des Bundes in Rio vollzogen wurde.

Es ist vielleicht nicht überflüssig, hier anzumerken, dass die sogenannte Registrierung einer Vereinigung lediglich die Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes — praktisch kommt für uns fast nur das Vermögensrecht in Frage — verschafft, und dass daher das Gesetz nur wenige der Bestimmungen der OBS interessieren. Die weit verbreitete Meinung, als ob die Eintragung der Satzungen irgendeiner religiösen Vereinigung die Anerkennung oder den Schutz der in ihnen ausgesprochenen kirchlichen Grundsätze und Verfahrensweisen zur Folge habe, ist irrig. Der Vereinigung, die eingetragen ist, ist durch die Eintragung ausschliesslich dieselbe bürgerliche Rechtsfähigkeit zugesichert, die auch individuelle Personen besitzen. Ein öffentliches Recht der Kirchen kennen die brasilianische Verfassung und Gesetzgebung nicht. Für die Geltung und Anwendung des von ihnen etwa entwickelten Kirchenrechtes sind die Kirchen daher lediglich auf die Autorität gewiesen, die sie ihrer eigenen Natur nach besitzen.

Das Gesetz über die Registrierung fordert nun u. a. und an erster Stelle die Angabe von Name, Mitgliedern, Zweck, Sitz und Dauer der zu registrierenden Vereinigung. Auf diese Fragen gibt Art. I Auskunft, wie auf der anderen Seite z. B. auch Art. V, 1 und 2 Auskünfte sind, die in dieser oder einer anderen dem Gesetz entsprechenden Weise zu erteilen waren.

Der erste Absatz des Art. I nennt darum zunächst die Glieder der „Gemeinschaft“, die als „Verein“ zu registrieren ist. Dabei ist der Ausdruck „Gemeinschaft“ bewusst gewählt, um die Vereinigung als eigener Art von anderen bürgerlichen Vereinigungen abzuheben. Der portugiesische Wortlaut hält diese Absicht durch den Gebrauch des Wortes congregação, bezw. congregar-se, fest, dessen kirchliche Bedeutung (congregatio — Gemeinde) geläufig ist.

Ebenso bewusst ist von den Gliedern gesagt, dass sie eine Gemeinschaft „bilden“ in dem doppelten Sinne, dass sie diese, die unabhängig von der Konstituierung als Gemeinschaft tatsächlich bereits besteht, als Vereinigung des bürgerlichen Rechtes konstituieren.

Als Glieder der Gemeinschaft werden dabei die Synoden mit ihren eingetragenen Namen genannt, unter denen sie selbst

als Personen des bürgerlichen Rechtes bekannt sind, Rechtsfähigkeit besitzen und behalten. Der Bund der Synoden ist nicht als Fusion, sondern als Vereinigung von Rechtspersonen konstituiert. Wenn dieser Charakter des Bundes nicht schon in Art. I deutlich wäre, so würde er sich doch aus dem weiteren Inhalt der OBS unzweifelhaft ergeben. Zum Überflus ist vor der Annahme der OBS durch die Synoden ausdrücklich erklärt worden, dass diese selbständige Rechtspersonen im Sinne des Vereinsrechtes bleiben.

Es war in Artikel I dann der „Zweck“ zu nennen, den die Gemeinschaft verfolgt. Das ist geschehen durch die Angabe, dass das „Ziel“ der Gemeinschaft sei, „auf der ihren Gliedern gemeinsamen Glaubensgrundlage Kirche Jesu Christi in Brasilien“ zu sein. Diese Formulierung ist wieder von der Absicht mitbestimmt, dem Gesetze so zu entsprechen, dass die Frage nach dem „Zweck“ eine kirchlich-theologisch tragbare Beantwortung erfährt.

Zu dem Formalen mag dabei hier angemerkt sein, dass der Versuch, dem Einbruch eines vereinsrechtlichen Denkens in das kirchliche Denken in unseren Gemeinden und Synoden durch das Mittel der Satzung zu wehren, hier desto ernstlicher gemacht worden ist, je mehr die darin liegende Gefahr erkannt wurde. Die Kirche ist kein Verein. Das haben wir bei uns oft in Erinnerung bringen müssen. Dazu brauche ich nach den Ausführungen im 1. Teil meines Berichtes nichts Weiteres zu sagen. Auch in denjenigen Abschnitten einer kirchlichen Satzung, die auf das Vereinsrecht bezogen sind, soll die Sprache kirchlich sein.

Wenn nun hier im ersten Absatz als „Ziel“ der Gemeinschaft angegeben ist, „auf der ihren Gliedern gemeinsamen Glaubensgrundlage Kirche Jesu Christi zu sein“, so ist damit gewiss nicht ein „Zweck“ genannt oder ein Zweckverband begründet. Denn es wäre doch wohl theologisch nicht zu verantworten, irgendeiner, selbst christlichen, Vereinigung den Zweck zu setzen, Kirche Jesu Christi zu sein. Das Sein der Kirche ist als Gottes Gabe gegeben oder nicht gegeben. So kann denn eine Gemeinschaft, die auf der gemeinsamen Glaubensgrundlage Kirche ist, nur sagen, dass sie ein anderes Ziel nicht hat als eben dies, das zu sein, was sie ist. Aber sie wird dann immer bedenken müssen, was sie sagt. Sie spricht nicht von einem Zweck, sondern von einer Gabe.

Es konnte aber an dieser Stelle, wo der Staat fragt und die gesamte, meist römische, Öffentlichkeit mit-
hoert, kein geringeres „Ziel“ genannt werden als dies, Kirche Jesu Christi zu sein, das heisst, teilzuhaben an der einen heiligen christlichen Kirche, die alle Zeit muss sein und bleiben, wie das Augsburger Bekenntnis der lutherischen Reformation das ausspricht.

Der Bund ist Kirche, wird damit gesagt, und zwar Kirche mit dem Bekenntnis zu der einen, heiligen, christlichen Kirche. Er darf sich daher von einer anderen Kirche, die beansprucht, die Eine Kirche mit vollendeter Ausschliesslichkeit allein zu sein, öffentlich als Sekte in einem Atem mit Okkultismus und Kommunismus nicht bezeichnen lassen. Der Bund als Kirche widerspricht dem.

Der Bund ist dabei weit davon entfernt, sich als die Kirche Jesu Christi zu bezeichnen, sondern er bekennt mit der Augustana seinen Glauben an die eine Kirche Christi als die Kirche, welche weder mit einer der geschichtlichen Gestalten der Kirche identifiziert noch von diesen als jenseitige Groesse abgetrennt werden kann. Die Kirchen auf Erden können ohne Ausnahme nur des Glaubens leben, dass Kirche Jesu Christi in ihrer Mitte durch die ihnen aufgetragene Botschaft Ereignis werde.

Ebensowenig begründet wäre das Urteil, hier werde schwaermerisch, weil ohne Bestimmtheit, von der Kirche Jesu Christi geredet. Wenn die Grundordnung hier tatsaechlich ohne Bestimmtheit spräche, unter Absehung von jeder geschichtlichen Gestalt und Linie, so würde sie freilich eine schwaermerische Sprache führen. Aber eben das geschieht nicht, sondern es ist von Kirche Christi gesprochen von der den Gliedern des Bundes gemeinsamen Glaubensgrundlage aus, und diese Grundlage ist in Artikel II genau bezeichnet, unter anderem durch die Augustana, mit der hier der 1. Absatz des Artikels I interpretiert wurde.

Schliesslich ist Anlass gegeben, zu dem Schluss von Absatz 1 des II. Artikels noch ein Wort zu sagen über die Bestimmung, dass der Bund das Ziel hat, Kirche in Brasilien zu sein. Es ist dazu einmal befürchtet worden, hier sei dem Territorialprinzip ein Übergewicht über kirchliches Denken gegeben. Es ist nicht ersichtlich, wie eine solche Befürchtung begründet werden sollte. Nichts in der OBS weist darauf hin, dass wir ein Territorialkirchentum erstrebten, in dem alle Kirchen Brasiliens ohne Unterschied der Konfession vereinigt wären. Territorialkirchen sind in Europa im Zeitalter der Reformation entstanden, als ganze Laender mit ihren Herrscherhaeusern zu einer Konfession übertraten und der damit gegebene Zustand als rechtens proklamiert wurde: Zu wessen Herrschaft einer gehoert, zu dessen Konfession durfte er gehoeren und hatte er zu gehoeren.

Das damit aufgerichtete Territorialkirchentum hat lange bestanden und sich ausgewirkt. Es ist aber in den vergangenen Jahrhunderten m. W. nach Amerika niemand ausgewandert, um ein solches Kirchentum hierher zu bringen, sondern viele sind gewandert, um ihm zu entgehen. Die Gefahr eines Territorialkirchentums liegt hier nicht vor. In dem Bunde der Synoden in Brasilien ist der beherrschende Gesichtspunkt nicht das Territorium — oder auch die Nation —, sondern das Bekenntnis.

In Brasilien besteht der Bund der Synoden, das heisst sehr einfach: Er hat hier seine Heimat und sein Arbeitsfeld. Er baut sich als Rechts- und Verwaltungsgebilde hier auf, mit den eigenen materiellen Mitteln, in voller Autonomie und im Einklang mit der brasilianischen Gesetzgebung. Er hat sein Leben hier, im brasilianischen Volk und Staat, in deren Schicksal er mit seinen Gliedern verflochten ist. Er sucht mit allem Dienst, den er tut, das Beste dieses Landes und seines Volkes. Dass der Bund als Kirche entschlossen so aufbauen und so die Mitverantwortung tragen will dafür, dass im brasilianischen Vaterland Gottes Ehre gesucht, sein Wort verkündigt, seine Gebote gelehrt und befolgt werden, das ist einer der Gründe, aus denen unsere Gemeinden ihn so warm begrüßen. Er fasst die Kraefte der Synoden in Brasilien zusammen zu solch verantwortungsvollem Dienst.

Zu dem **zweiten und den weiteren Absätzen** des Artikels I, die nun zu betrachten sind, ist vielleicht mit einem Vorgriff auf Artikel II noch Folgendes zu sagen:

Warum spricht die OBS von einem Bund, da sich die Gemeinschaft der Synoden doch als Kirche versteht? Warum heisst die Kirche „Federação Sinodal“? Für jeden, der die seit 1946 einsetzenden neueren Bemühungen um die Gemeinschaft kennt, welche die vier Synoden umfasst, ist die Antwort auf diese Frage eindeutig gegeben. Die Synoden haben zu allermeist von Anfang an betont, dass ihre bürgerliche Rechtsfaehigkeit durch einen Zusammenschluss nicht eingeschränkt werden dürfe. Für dies Verlangen lassen sich besonders zwei Gründe anführen. Einmal sind die Unterschiede in der kirchlichen Entwicklung und im Stande der Synoden (Verwaltung, Anstalten und Einrichtungen usw.) zu nennen, mit denen vorlaeufige Ungleichungen gegeben sind, welche den Fortbestand der Synoden als Rechtspersonen vorerst als empfehlenswert erscheinen lassen.

Zum andern ist zu bedenken, dass, da Brasilien ein Bund von Staaten ist, bürgerliche Rechtsfaehigkeit zu unmittelbarem Handeln der Synoden in den verschiedenen Staaten wünschenswert erscheinen muss.

Der Bundescharakter der Gemeinschaft ist in den genannten Umstaenden begründet, und um ihretwillen traegt die Gemeinschaft jetzt den eingetragenen Namen „Federação Sinodal“. Dazu aber ist auf Grund des Gesamtinhaltes der OBS sogleich Folgendes zu sagen:

1.) Die Gemeinschaft heisst nicht Bund und ist nicht Bund, weil sie eine Gemeinschaft bekenntnismaessig verschiedener bestimmter Synoden oder Kirchen waere.

Die Artikel über das Bekenntnis lauten in den Synoden wie folgt: Riograndenser Synode: „Die Synode bekennt sich auf Grund der Heiligen Schrift zu den Symbolen der Reformation Martin Luthers, vor allem der Augsburgischen Konfession und Luthers Kleinem Katechismus.“

Evangelische Synode von Sta. Catarina und Paraná: „Die Synode, die nur religiöse und glaubensbedingte Ziele hat, gründet sich auf die Hellige Schrift und bekennt sich zu den Bekenntnissen der Lutherischen Reformation.“

Lutherische Kirche in Brasilien: „Sie bekennt sich zu der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments als der einzigen Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens ihrer Glieder, ferner zu den sämtlichen Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, nämlich den drei allgemeinen christlichen Glaubensbekenntnissen, der unveränderten Augsburgischen Konfession, der Apologie oder der Verteidigung derselben, dem Grossen und Kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers, den Schmalkaldischen Artikeln, der Konkordien- oder Eintrachtsformel, als zu der reinen und unverfälschten Darlegung des göttlichen Wortes und Willens.“

Auf Grund dieser Bestimmungen und entsprechender Erklärungen aller Synoden wurden Augustana und Luthers Katechismus in Artikel II der OBS als dem Bunde gemeinsame Bekenntnisse festgestellt und mit der Annahme der OBS bestaetigt. Der Bund ist daher eine bekenntnismaessig einheitlich von der Reformation Martin Luthers her bestimmte Gemeinschaft.

2.) Damit, dass die Gemeinschaft der vier Synoden sich vereinsrechtlich als Bund bezeichnet, verzichtet sie nicht darauf, von Anfang an Kirche zu sein. Die Aufgaben, die sie sich in Artikel III stellt, setzen einerseits voraus, dass der Bund Kirche ist, und geben andererseits die Moeglichkeit, die kirchliche Einheit auch verwaltungsmaessig staerker zu entwickeln, wenn es auch wohl empfehlenswert bleiben wird, dass die Synoden als Rechtspersonen, vor allem in vermögensrechtlichen

Fragen, in ihren Gebieten unmittelbar rechtsfaehig bleiben.

Damit sind wir schon zur Besprechung von Art. II uebergegangen.

Artikel II.

Es handelt sich in Artikel II um die Bestimmung der Glaubensgrundlage der Gemeinschaft, die in dem Bunde der Synoden in Erscheinung tritt, d. h. um eine Entfaltung dessen, was in dem ersten Absatz des Artikels I ueber das auf dieser Grundlage bestimmte Ziel der Gemeinschaft gesagt ist.

Der Ausgang ist dabei in Absatz 1, der mit dem Wortlaut der Grundordnung der EKD uebereinstimmt, genommen bei dem Evangelium von Jesus Christus nach der Heiligen Schrift und bei dem Bekenntnis zu dem Einen Herrn der Einen Kirche. Und es wird dann weiter in den Absatzen 2 und 3 der Glaube an den Einen Herrn und die Eine Kirche aktuell bekannt mit den altchristlichen Bekenntnissen und mit der Augustana und Luthers Katechismus und die Glaubensverbundenheit mit der EKD und den mit ihr in aller Welt, d. h. in der Oekumene, im Glauben verbundenen Kirchen ausgesprochen.

Die Frage, ob das, was damit ueber den Inhalt von Artikel II gesagt ist, im Text der OBS so gluecklich und so befriedigend wie moeglich ausgedrueckt ist, lasse ich uneroertert. Zur Klaerung dieses Inhalts wird es aber wohl beitragen koennen, wenn wir ihn einmal auf dem umgekehrten Wege, nicht von dem Evangelium der ganzen Heiligen Schrift ausgehend, zu fassen suchen. Wir stellen uns, wenn wir so vorgehen, an den geschichtlichen Ort, an welchem der christliche Glaube heute von uns bekannt wird. Dieser Ort ist fuer uns gegeben in der Nachfolge und der lebendigen Erfassung der Reformation Martin Luthers, der Augustana und Luthers Katechismus.

Inwiefern hier der geschichtliche Ort ist, an welchem das Bekenntnis heute geschieht, ist schon in der Besprechung des Artikels I gesagt worden. Das Wort von der Glaubensverbundenheit mit der EKD und den mit ihr in der Oekumene stehenden Kirchen und oekumenischen Verbaenden und das Bekenntnis des Glaubens mit den altkirchlichen Bekenntnissen zu dem Einen Herrn der Einen Kirche, zu dem Evangelium, das in der

Heiligen Schrift gegeben ist, geschieht geschichtlich gesehen von hier aus.

Was heisst das? Ich beziehe mich stillschweigend oder unter Namensnennung uebereinstimmend auf heutige Erklarungen der in der Oekumene stehenden von der Reformation Martin Luthers herkommenden Kirchen und auf Aeusserungen der Oekumene selbst, wenn ich auf diese Frage etwa Folgendes sage.

Keine Konfessionskirche, sie sei lutherisch, reformiert oder anders bekenntnismaessig bestimmt, steht in der Oekumene oder kann in ihr stehen, wenn sie irgend einem Konfessionalismus huldigt. Konfessionalismus will ich dabei als dasjenige Verstaendnis der Konfessionskirchen bezeichnen, das deren besonderes Bekenntnis ausdru cklich oder tatsaechlich nicht mehr als norma normata, nicht mehr als ein Zeugnis beurteilt, das unter der Kritik der Heiligen Schrift als einziger Regel und Richtschnur des Glaubens bleibt, sondern es zur norma normans werden laesst und damit der Heiligen Schrift gleich- oder ueberordnet.

Der Artikel II der OBS erkennt explicite den geschichtlichen Ort, an dem er steht, und die Konfessionskirche an und lehnt implicite den Konfessionalismus ab. Dieser kann sich weder auf die Reformation Martin Luthers noch auf die Reformation ueberhaupt berufen und ist eben damit auch nicht im Sinne der Oekumene, die sich verwirklichen kann nur dort, wo die Heilige Schrift, das Evangelium, der Christus des Evangeliums, der einzige Herr und Richter der Kirche und der Kirchen bleibt.

Ich brauche mich hier zur Erlaeuterung nicht in concreto auf reformierte und andere nichtlutherische Konfessionskirchen oder Kirchenleute zu beziehen, die dem Konfessionalismus huldigen. Es genuegt, das uns am naechsten liegende lutherische Beispiel, die Missouri-Synode, zu zitieren. Sie laesst tatsaechlich ihre Lehre von der Heiligen Schrift, naemlich die menschliche Lehre von der Verbalinspiration, die sie fuer genuin lutherisch haelt, neben oder ueber der Schrift herrschen, und wenn sie diese Lehre neuerdings auch in aufgelockerter Form zu vertreten scheint, so liegt doch in ihr der entscheidende Grund fuer die Ablehnung der Oekumene durch die Missouri-Synode.

In ganz anderer Weise, im letzten Sinne grundsuetzlich, ist die roemisch-katholische Kirche solange zur Oekumene zu kommen gehindert, als sie die Tradition

und das unfehlbare Lehramt zum Herrn über die Heilige Schrift macht und sich von daher ein evangelisches Verstaendnis der Kirche verbaut.

Auf der anderen Seite zitiere ich hier statt vieler für echtes reformatorisches Verstaendnis der Kirche und der Oekumene nur den Vorsitzenden des Lutherischen Weltbundes, Prof. Anders Nygren (Theolog. Literaturzeitung 1948, Nr. 9: „Die Grundlage der Oekumenizitaet nach lutherischem Verstaendnis“). Nach Nygren kommt Oekumene nicht zustande als Werk der Menschen, etwa durch gegenseitiges Nachgeben der Konfessionskirchen in der Sache ihrer Glaubenserkenntnis. „Dies bedeutet aber nicht, dass das Konfessionelle gegen das Christliche ausgespielt werden koennte. . . . Man hat das Lutherium anders aufgefasst, als es ist. Luther wollte nicht eine neue Kirche gründen. Er wollte der einen, von den Tagen der Apostel und Christi schon bestehenden Kirche das Evangelium, das getrübt war, in seiner Reinheit wiedergeben. . . Die Einheit der Kirche ist nicht etwas, das wir schaffen sollen. Sie ist schon da — in Jesus Christus, unserem Herrn. . . die Kirche Christi ist nicht in einer einzelnen Kirchengemeinschaft da, sondern sie ist über die ganze Welt, über die ganze Oekumene verbreitet.“ — Und weiter, da nicht das Ganze zitiert werden kann: „Wenn diese Einheit aber schon vorhanden ist, was sind dann die Konfessionen? . . . Antwort: Wir haben alle ein und dasselbe Evangelium, aber wir haben es nicht alle auf eine und dieselbe Weise verstanden. . . Während der kommenden Dezennien dürfen wir ein erneutes Gespraech zwischen den verschiedenen Konfessionen erleben, aber nicht um miteinander zu rechten, sondern um einander zu helfen, tiefer in das Evangelium einzudringen. Hier — in der Sammlung um das Evangelium und dessen richtiges Verstaendnis — ist nach lutherischer Auffassung die rechte Grundlage für das oekumenische Einheitswerk gegeben. Gerade weil die lutherische Kirche ihr Zentrum im Evangelium hat, bekennt sie sich zum oekumenischen Gedanken, verlangt aber gleichzeitig, dass dieser vom Evangelium aus orientiert werden soll.“

Diese kurzen Zitate machen deutlich, worauf es uns hier ankommt. Die una sancta und die Oekumene sind hier von dem geschichtlichen Ort der Kirche der Reformation Martin Luthers, durch das Bekenntnis von Augsburg hindurch, gesehen. Das Bekenntnis zu der Einen

Kirche und zum oekumenischen Gedanken ist von da aus aktuell gesprochen und zwar, weil von hier aus das Evangelium erkannt wird als Regel und Richtschnur über alle Konfessionen und ihr verschiedenes Verstaendnis des Evangeliums.

Wenn wir nun so sagen, dass Art. II der OBS verstanden werden muss geschichtlich, d. h. nicht historisch, sondern aktuell im Geschehen der Geschichte, in der Kirche in ihrer je heutigen geschichtlichen Gestalt, und dass das Bekenntnis zur Einen Kirche Christi eben durch die Konfession hindurch aktuell wird, so ist damit noch Folgendes gesagt.

Erstens: es kann nicht bemaengelt werden, in Artikel II seien die Bekenntnisse rein nur historisch genommen als bloße Zeugnisse der Vergangenheit, da sie den Zusatz altkirchlich und reformatorisch erhalten haben. Eine solche Deutung ist ausgeschlossen. Gegen die vermeintliche historische Relativierung der Bekenntnisse spricht der ganze Zusammenhang, in dem durch sie die Eine Kirche, die durch alle Zeiten sein und bleiben muss, mit den in diesen Zeiten nacheinander gesprochenen Bekenntnissen als allzeitig heute bekannt wird. Dass sie aber mit allen ihren Gaben, von denen die genannten Bekenntnisse sprechen, heute bekannt wird, sagt der Wortlaut des Artikels II. Mit Absicht ist hier nicht in der gewohnten Weise davon gesprochen, dass die Gemeinschaft der Synoden auf dem Boden dieser Bekenntnisse stehe, sondern die Ordnung sagt praesentisch: „Die Gemeinschaft bekennt ihren Glauben“ mit ihnen.

Zweitens aber zeigt sich, dass, wenn wir den Ausgangspunkt der Betrachtung geschichtlich bei der Konfessionskirche ernstlich und aktuell nehmen, deutlich wird, dass wir das nur tun koennen, weil die Konfession besagt, dass ihr Ausgangspunkt grundsuetzlich liegt bei dem in der Heiligen Schrift gegebenen Evangelium von Jesus Christus.

Indem wir dies alles in Artikel II finden, dürfen wir nun zuletzt an den Satz herangehen, welcher der Verbundenheit im Glauben mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und mit den in der Oekumene ihr verbundenen Kirchen Ausdruck verleiht.

Wie koennten wir diesen Satz in Frage stellen? Wir haben an geistlichen Gütern und Gaben von der evangelischen Kirche in Deutschland in langen Zeiten so viel

empfangen, dass wir unserer Dankbarkeit Ausdruck geben dürfen und müssen. Wie aber sollten wir unsere Dankbarkeit anders ausdrücken als so, dass wir Verbundenheit im Glauben bezeugen? Sollen wir, was uns geschehen ist, nicht als Ausfluss der Liebe ansehen, durch die der Glaube wirkt? Ich will nur zwei der geistlichen Gaben nennen, die wir von der evangelischen Kirche in Deutschland empfangen haben. D. Lilje sagt in seinem Buche „Luther“: „Die Kirche der Reformation ist die Kirche der Bibel und des Gesangbuches.“ Wir haben bei uns im Gebrauch das Gesangbuch der Evangelischen Kirche in Deutschland, das seinen Ursprung in Luthers erstem Gesangbuch hat. Wir singen daraus das Bekenntnis und den Lobpreis des Glaubens in Liedern von Luther und Paul Gerhardt, von Neander und Tersteegen. Wir singen sie mit der evangelischen Christenheit in Deutschland gemeinsam in welcher Sprache auch immer. Wie sollen wir die Verbundenheit nennen, die dort und hier im Gesang der Kirche, der Bekenntnis und Gebet ist, zum Ausdruck kommt, wenn nicht eine Verbundenheit im Glauben?

Haben wir nicht so auch aus der deutschen evangelischen Kirche die Bibel empfangen, die noch heute die Bibel Luthers ist, „neu durchgesehen nach dem vom deutschen evangelischen Kirchenausschuss genehmigten Text“, wie es in unseren deutschen Bibeln heisst, ob sie nun in Stuttgart oder in Amerika oder in England gedruckt sind? Und werden wir die Bibel nicht so auch behalten müssen, als eine Gabe der evangelischen Christenheit in Deutschland, wenn wir nun in der Brasilianischen Bibelgesellschaft mitarbeiten an der neuen portugiesischen Übersetzung der Heiligen Schrift im Sinne einer reformatorischen Theologie in der Nachfolge Luthers? Und die um dieselbe Übersetzung der Bibel, d. h. um die grundlegend im gleichen Verstaendnis aufgenommene Heilige Schrift dort und hier Versammelten dürften nicht von einer Glaubensverbundenheit sprechen?

Wenn wir aber so einfach, wie wir es erfahren und empfinden, sagen, was hier Verbundenheit im Glauben heisst, so wird unsere Antwort nicht alle befriedigen, welche die Frage nach dem Recht unserer Rede aufwerfen moegen. Wir müssen uns auch theologisch rechtfertigen, und das wollen wir tun, so kurz und schlicht wie moeglich, mit einem einzigen Hinweis. Auf

der Vollversammlung des Oekumenischen Rates in Amsterdam im Jahre 1948 hat die erste Sektion der Vollversammlung unter der Leitung von Landesbischof D. Lilje über das Thema „Die Kirche in Gottes Heilsplan“ gründlich gearbeitet und über das Ergebnis ihrer Beratung einen Bericht erstattet, der von D. Lilje vor der Vollversammlung vertreten und von dieser angenommen und den Kirchen empfohlen wurde. Dieser Bericht („Die Kirche in Gottes Heilsplan“, 1. Band, S. 227) geht aus von der „uns (den oekumenischen Kirchen) geschenkten Einheit“, spricht dann „von dem tiefsten Unterschied“, und formuliert ferner vor Weiterem „gemeinsame Glaubensbekenntnisse und gemeinsame Probleme.“ Wer diesen Bericht und die Abschnitte liest, die jedesmal eingeleitet werden mit der Formel „Wir alle glauben . . .“, der wird D. Lilje zustimmen, der in der Vollversammlung erklarte, „dies Dokument sei nach seinem Empfinden eine der staerksten Bezeugungen der Einheit, die es je gegeben habe“, und wird, welcher der in der Oekumene stehenden Konfessionskirchen er auch angehört, nicht bestreiten, dass es eine Einheit in der Verschiedenheit der Oekumenischen Kirchen und erst recht der Kirchen der deutschen Reformation gibt, die gar nicht anders bezeichnet werden kann denn als Verbundenheit im Glauben. Keine Konfessionskirche in der Oekumene, d. h. keine Kirche, die ihre Konfession dem Urteil der Heiligen Schrift in Wahrheit unterordnet, wird den Begriff der „Glaubensverbundenheit“ mit der Vorstellung von einer vollendeten Einigkeit in der theologischen Lehre gleichsetzen koennen, ganz sicher nicht eine Kirche Augsburgischen Bekenntnisses. Denn welche Konfessionskirche auch immer Glaubensverbundenheit und vollendete Einigkeit in der Lehre so gleichsetzt, die schliesst jede Kirche, die an dem einen oder anderen Punkte ein von ihrer Lehre abweichendes Verstaendnis des Evangeliums zeigt, damit nicht nur von sich, sondern aus der Gemeinschaft der Christenheit so aus, dass sie nicht mehr zu einem brüderlichen Gespraech bereit ist, das, um noch einmal mit Bischof Nygren zu sprechen, zum Ziel hat, „nicht miteinander zu rechten, sondern einander zu helfen, tiefer in das Evangelium einzudringen.“

Wir dürfen auch theologisch ein gutes Gewissen haben, wenn wir in Artikel II der OBS von der Glaubensverbundenheit mit der EKD und den Kirchen der Oeku-

mene sprechen, die mit ihr im Glauben verbunden sind, wie ja auch die lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen der EKD nach deren Grundordnung eine solche Verbundenheit untereinander kennen, wenn sie sagen, dass in der EKD, „die bestehende Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit sichtbar“ werde.

Damit bin ich am Schluss meiner Darlegung über die Bedeutung der Art. I und II der OBS angelangt, die ich in folgenden Sätzen zusammenfasse:

1. Der Bund der Synoden ist Kirche Jesu Christi in Brasilien mit allen Folgerungen, die sich hieraus ergeben für die Verkündigung des Evangeliums in diesem Land und die Mitverantwortung für die Gestaltung des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in seinem Volke.

2. Diese Kirche ist *bekennnismässig bestimmt* durch die Augsburgische Konfession und Luthers Kleinen Katechismus, gehört in die Familie der von der Reformation Martin Luthers geprägten Kirchen und wird das, wenn sie sich, wie wir hoffen bald, auch vereinsrechtlich nicht mehr „Federação Sinodal“, sondern Kirche nennt, in ihrem Namen zum Ausdruck bringen.

3. Als bekennnismässig so bestimmte Kirche steht der Synodalbund in der Gemeinschaft der im *Oekumenischen Rat* vertretenen Kirchen, welche das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift gegeben ist, als einzige Regel und Richtschnur ihres Dienstes am Evangelium und ihrer Lehre gelten lassen.

4. Der Synodalbund pflegt die *Glaubensverbundenheit mit der Mutterkirche*, der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nach ihrer Grundordnung die Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland sichtbar werden lässt und in der Ordnung der Oekumene steht.

—«0»—

1. Die christliche Kirche hat keine Macht, einigen Artikel des Glaubens zu setzen, hats auch noch nie getan, wirds auch nimmermehr tun.

3. Alle Artikel des Glaubens sind gnugsam in der heiligen Schrift gesetzt, dass man keinen mehr darf setzen.

5. Die christliche Kirche hat keine Macht, Artikel des Glaubens oder Gebot guter Werk oder die Evangelia und heilige Schrift zu bestätigen als ein Richter oder Oberherr, hats auch noch nie getan, wirds auch nimmermehr tun.

6. Die christliche Kirche wird aber wohl wiederum von dem Evangelio und von der heiligen Schrift bestätigt, als vom Richter und Oberherrn.

Luther, Thesen aus dem Jahre 1530.

Wort an die Gemeinden

Vom 14.—16. Mai tagte in São Leopoldo die erste Kirchenversammlung des durch den Zusammenschluss der vier evangelischen Synoden in Brasilien gebildeten Bundes der Synoden.

Die erste Kirchenversammlung brachte zum Ausdruck, dass die vier Synoden zueinander gehören durch gemeinsames Bekenntnis und gemeinsame Herkunft aus der Kirche der Reformation, und dass ihnen eine gemeinsame Aufgabe aufgetragen ist: Kirche Jesu Christi in Brasilien zu sein.

Die Kirchenversammlung grüsst alle Gemeinden der Synoden in Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo, Rio de Janeiro, Espirito Santo und Minas Gerais, sowie im übrigen Brasilien als Gemeinden des Bundes und wünscht ihnen Friede und Trost und Freude in Christo.

Die Kirche ist dort, wo das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Durch dies Wort schafft sich der Herr Christus lebendige Gemeinden, die sich als sein eigen wissen und in Verkündigung und Wandel ein Zeugnis sind von seiner alles erneuernden Kraft. Dass dieses Wort immer völliger verkündigt werde unter uns, dass Christus immer mächtiger werde über uns alle, dazu zu dienen und zu helfen, das ist der Sinn des Zusammenschlusses der Synoden zu einem Bund.

Darum hat die Kirchenversammlung die Ausbildung der Pfarrer unserer Gemeinden im Proseminar und in der Theologischen Schule zu São Leopoldo auf die Verantwortung des Bundes genommen und legt diese gemeinsame Aufgabe allen Gemeinden als ihre eigenste Sache ans Herz und aufs Gewissen: sie bittet die Gemeinden, dieses Werk allezeit mitzutragen; dafür zu beten; dafür zu opfern; es zu lieben als erstes gemeinsames Werk des Bundes der Synoden.

Der Bund will den Gemeinden dienen. Er kann es nur, wenn die Gemeinden ihn tragen und sich seinen Dienst gefallen lassen.

Möge Gott unsere Gemeinden immer inniger zusammenführen in dem gemeinsamen Bekenntnis zu Christus, in dem allein alles Heil beschlossen liegt.

São Leopoldo, den 17. Mai 1950.

gez. D. H. Dohms

Präses des Bundes der Synoden

—oOo—